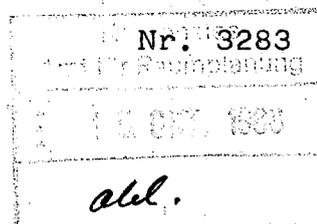




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. November 1988



**Kantonale Grundwasserschutzzone "Eichbänli" für die Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach.**

---

I.

Das Bau-Departement hat in der Zeit vom 19. März bis 24. April 1987 einen Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung "Eichbänli" der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach mit Schutzzonenreglement öffentlich aufgelegt. Das Schutzgebiet liegt in den Gemeinden Niederbuchsiten, Kestenholz und Wolfwil. Die 11 eingegangenen Einsprachen hat das Bau-Departement mit Verfügung vom 16. März 1988 abgewiesen. Gegen diese Verfügung hat Josef Studer, Landwirt in Wolfwil, Beschwerde erhoben; anlässlich der vom Justiz-Departement am 15. Juli 1988 durchgeführten Instruktionsverhandlung hat er die Beschwerde zurückgezogen.

II.

Es wird, gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20), § 63 Absatz 1 litera d und §§ 68 - 70 des Baugesetzes (BGS 711.1) sowie §§ 2 und 17 des Gebührentarifes (BGS 615.11),

b e s c h l o s s e n :

1. Die Beschwerde von Josef Studer wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Kosten werden nicht erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.
2. Der Schutzzonenplan Nr. 382068-6 für die Grundwasserfassung "Eichbänli" der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach auf Gemeindegebiet Niederbuchsiten, Kestenholz und Wolfwil wird genehmigt.
3. Das dazugehörige Schutzzonenreglement wird, mit Ausnahme von Art. 8 (Grundbucheintrag) genehmigt; Artikel 9 wird zu Artikel 8.
4. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation der Genehmigung im Amtsblatt in Kraft.
5. Die beteiligten Einwohnergemeinden Wolfwil und Fulenbach haben die Kosten des Verfahrens von Fr. 400.--, der Publikation von Fr. 140.-- sowie eine Entscheidegebühr von Fr. 100.--, total Fr. 640.--, zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Einwohnergemeinde Wolfwil, die die Einwohnergemeinde Fulenbach anteilmässig belastet. Die Kosten für die Ausarbeitung der Schutzzonenpläne werden vom Ingenieurbüro Rothpletz, Lienhard AG, Olten, direkt in Rechnung gestellt.

Der Staatsschreiber:

*Dr. E. Schwaller*

Kostenabrechnung und  
Verteiler siehe Seite 3

Kostenabrechnung der Einwohnergemeinde Wolfwil:

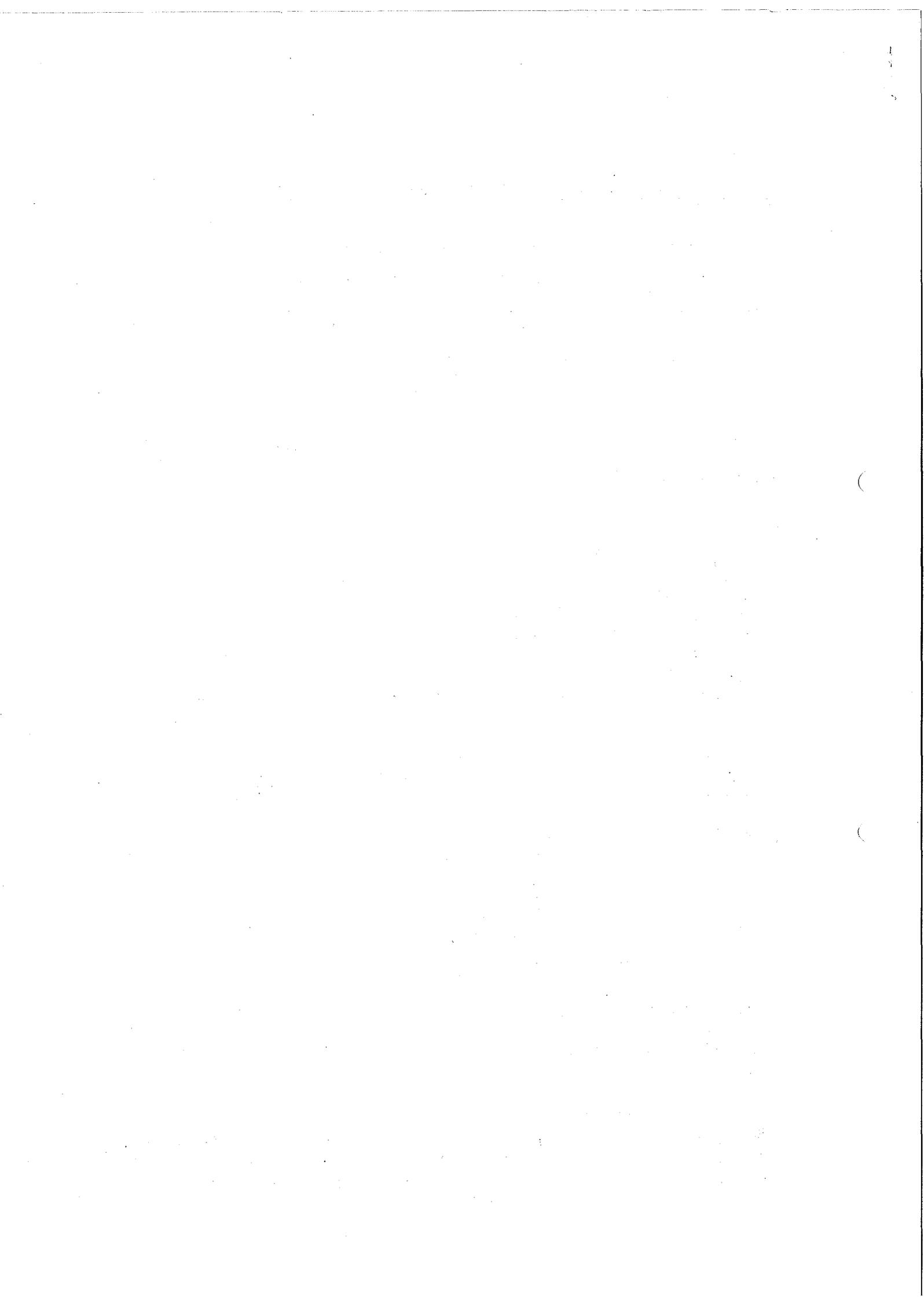
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	Kto. 2000.431.00
Entscheidgebühr:	Fr. 100.--	Kto. 2000.431.00
Publikationskosten:	Fr. 140.--	Kto. 2020.435.00
<hr/>		
zahlbar innert	Fr. 640.--	(Staatskanzlei Nr. 277)
30 Tagen	=====	ES

Von der Einwohnergemeinde Wolfwil zu verrechnen mit der Einwohnnergemeinde Fulenbach.

Verteiler:

- Justiz-Departement (2) Gd 12/88 KR/w
- Bau-Departement (2) HF/dm
- Rechtsdienst Bau-Departement HF
- Amt für Wasserwirtschaft (7); mit genehmigtem Plan und Reglement
- Amt für Raumplanung (7); mit genehmigtem Plan und Reglement
- Kantonschemiker
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Josef Studer, Landwirt, 4855 Wolfwil/EINGESCHRIEBEN
- Amtschreiberei Thal-Gäu, 4710 Balsthal; mit genehmigtem Plan und Reglement
- Ammannamt der Einwohnergemeinden:
  - 4626 Niederbuchsiten; mit genehmigtem Plan und Reglement/EINGESCHREIBEN
  - 4855 Wolfwil; mit genehmigtem Plan, Reglement und Einzahlungsschein/EINGESCHRIEBEN
  - 4854 Fulenbach; mit genehmigtem Plan und Reglement/EINGESCHRIEBEN
  - 4703 Kestenholz; mit genehmigtem Plan und Reglement/EINGESCHRIEBEN
- Dr. T. Bloch, Hydrogeologe, Tannackerstrasse 528, 4622 Egerkingen
- Ingenieurbüro Rothpletz und Lienhard & Cie. AG, Postfach, 4600 Olten
- Amtsblatt: Publikation des folgenden Textes:
 

Der Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung "Eichbänli" der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach auf Gemeindegebiet Wolfwil, Niederbuchsiten und Kestenholz und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.



KANTON SOLOTHURN

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERBUCHSITEN

EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL

EINWOHNERGEMEINDE KESTENHOLZ

GRUNDWASSER-SCHUTZZONENPLAN PUMPWERK EICHBAENLI WOLFWIL

Wasserversorgung der Einwohnergemeinden Wolfwil-Fulenbach

Spezielle Bestimmungen zum Schutze des Grundwasserstromes

Art. 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Die Bestimmungen gelten für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet. Sie dienen dem Zweck, das im Pumpwerk Eichbänli in Wolfwil gepumpte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzone ist aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen für eine Entnahmemenge von max. 3'000 l/min ausgeschieden und ist in die nachstehenden, im Plan Nr. 382058-6 (M 1 : 2'500) eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert worden:

- S I = Fassungsbereich (rot)
- S II = Engere Schutzzone (gelb)
- S III = Weitere Schutzzone (grün)

Art. 3 Nutzungsvorschriften

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten: + zugelassen.  
- verboten  
b besondere Auflagen und Bedingungen des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft sind einzuhalten.

#### Anmerkungen

1. Pro Gabe darf nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist (zerkleinert und gleichmässig verteilt) oder Kehrreifeikompost je Hektare ausgebracht werden; jährlich sind 2-3 Einzelgaben zulässig.  
Die gesamte Stickstoffdüngung (Gülle, Mist, Handelsdünger, Schlamm und Kompost) darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg je Hektare betragen.  
Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen; das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.  
Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.  
Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt, noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen während oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder unmittelbar nach der Schneeschmelze untersagt.  
Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.
2. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe A. c; insbesondere auch das Merkblatt über Umweltprobleme auf dem Lande, sowie die Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (siehe Anhang).
3. Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
4. Vgl. Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden (siehe Anhang).

5. Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
6. Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
7. Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
8. Gemäss der Verordnung vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) und den Technischen Vorschriften vom 27. Dezember 1967 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (TTV).

Diese Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

A. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung  
Verwenden chem. Pflanzenschutzmittel u.ä.

a) Bodennutzung

Graswirtschaft	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüse- kulturen, Containerpflanzenschulen	-	-	+
Wald	+	+	+

b) Düngung

Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrichtreifekompost	-	+ <sup>1</sup>	+ <sup>1</sup>
Ausbringen von Klärschlamm, Kehricht- rohkompost und Frischkompost	-	-	+ <sup>1</sup>
Anwendung von Handelsdünger	-	+ <sup>1</sup>	+ <sup>1</sup>
Lanzendüngung	-	-	b
Düngen im Wald mit flüssigen Hof- und Abfalldüngern	-	-	-

In den Zonen S II und S III muss der Landwirt über die ausgebrachte Düngung Buch führen (Datum, Parzelle, Düngerart, Düngermenge).

c) Pflanzenschutz

Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- mitteln u.a. Agrikulturchemikalien ein- schliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz- gebung unterstellt sind	-	+	+
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	-
Uebrige Mittel	-	-	-
Zubereiten von Brühen mit Pflanzen- schutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen, sowie Beseitigung von Brühresten und die Reinigung der Geräte	-	-	-

	Z O N E		
	S I	S II	S III
d) <u>Bachunterhalt</u>			
Maschinelle Bachreinigung	-	-	+
e) <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	b	+
Häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser	-	-	-
f) <u>Uebrig</u>			
Güllengruben, erdverlegte Güllen- leitungen, Güllenzapfstellen	-	-	+ <sup>b</sup>
Ueberflur-Güllenspeicher bis max. 4 m Nutzhöhe und bis max. 300 m <sup>3</sup> Inhalt	-	-	+
Güllenteiche	-	-	-
Mistablagerung			
- bei der Stallung (auf Mistplatte)	-	-	+
- auf Naturboden	-	-	-
Rauhfuttersilos	-	-	+ <sup>b</sup>
B. <u>Sport- und Parkanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	-	+ <sup>2</sup>
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
C. <u>Hochbauten</u>			
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, be- fördert oder gelagert werden	-	-	+ <sup>b</sup>
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, befördert, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden; zu- gelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke, sofern es nicht zu- mutbar ist, dass andere, das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger ver- wendet werden können	-	-	+ <sup>b</sup>
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-

	Z O N E		
	S I	S II	S III
Injektionen, Dichtungspfähle	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ 3b
<b>D. <u>Abwasseranlagen</u></b>			
Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	+ b
Güllengruben und -leitungen	-	-	-
Leitungen für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	+ 4
Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer	-	-	-
Sickerschächte für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	- 4
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	+ b
<b>E. <u>Verkehrsanlagen</u></b>			
Strassen	-	-	+ 6
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ 7	+ 5
Bahnlinien	-	-	-
Abstellgeleise	-	-	-
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
Anwendung von Herbiziden für den Unterhalt	-	-	-
Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	-	-	+ 3b
<b>F. <u>Autoabstellplätze</u></b>			
Park- und Autoabstellplätze mit dichten Belägen und ohne Wasseranschluss	-	-	+ b
Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Anschluss an die Kanalisation, private Einzelautowaschplätze	-	-	+ b
Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	-
Wichtige gewerbliche Waschplätze (z. B. Autowaschstrassen)	-	-	-
Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-

G. Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten<sup>8</sup>

Kleine Tanks bis 30'000 l Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauarten gemäss Buchstabe C

- - + 8b

H. Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben

Kreisläufe die

- dem Boden

- - + 8b

- dem Grundwasser, einem Oberflächengewässer oder gereinigtem Abwasser

- - -

Wärme entziehen oder abgeben.

I. Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten

- - -

K. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe

Generell

- - -

Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen

- - + b

L. Materialentnahme (Kies-, Sand- und Lehmgruben)

- - -

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austrittes von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

- Die Prüfung der Anlage hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung der Anlagen spätestens innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

b) Tankanlagen

- In der Zone S III sind Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.
- Die Prüfung und die Anordnung der Schutzmassnahmen erfolgt durch das Kant. Amt für Wasserwirtschaft.

c) Bächlein Unt. Schweissacker - Eichbänli

Es gelten in diesem Zusammenhang folgende Massnahmen:

- Sollten zu einem späteren Zeitpunkt gemäss periodischen Analysen Verunreinigungen, die vom genannten Bächlein stammen, festgestellt werden, ist der Bachlauf im Eichbänli in eine dichte Zementhalbschale oder in Rohre zu verlegen.

Art. 5 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 6 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 7 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

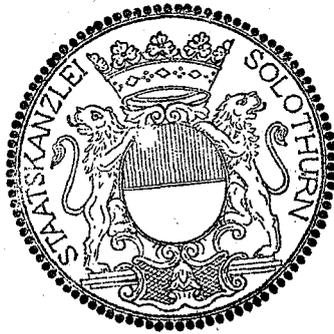
Art. 8 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. <sup>3283</sup> vom <sup>8. 11. 88</sup>

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fehrschuler*



## A n h a n g: Rechtliche Grundlagen

Richtlinien gemäss Anmerkungen, Stand Oktober 1982:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, herausgegeben von den Eidgenössischen Forschungsanstalten für Landwirtschaft (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft" Nr. 2, Jahrgang 20, 1972).
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz sowie dem Eidg. Amt für Umweltschutz, (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 22, 1974).
- Klärschlammverordnung vom 8. April 1981
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bundesamt für Umweltschutz und Bundesamt für Landwirtschaft, Dezember 1979).
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau, Ausgabe 1974, aufgestellt durch die Technische Kommission der Schweiz. Gemüse-Union.
- Verordnung vom 4. Februar 1955 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051).
- Merkblatt "Umweltprobleme auf dem Lande", herausgegeben von den Bundesämtern für Umweltschutz, Gesundheitswesen und Landwirtschaft, März 1981.
- Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 27. Mai 1968 betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- Verordnung des Bundesrates vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) (SR 814.226.212.3).
- Technische Vorschriften vom 27. Dezember 1967 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (TTV).
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten.
- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz; 1982.